

# **GEMEINDE PLASSELB**



## **REGLEMENT ÜBER DEN FRIEDHOF UND DIE BESTATTUNGEN**

**2016**

# Reglement über den Friedhof und die Bestattungen

Die Gemeindeversammlung von Plasselb  
gestützt auf:  
das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999;  
den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen;  
das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;  
das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG),  
*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Friedhof und Grabstätte sind Zeichen menschlicher Kultur. Die Gemeinde verpflichtet sich, allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit eine würdige, letzte Ruhestätte zur Verfügung zu stellen. *Einleitung*
- Art. 2** Das vorliegende Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Plasselb. *Zweck*
- Art. 3** Der Bestattungskreis umfasst das Gebiet der Gemeinde sowie der Pfarrei Plasselb. *Bestattungskreis*
- Art. 4** Innerhalb des Friedhofs sind Ruhe, Ordnung und eine angemessene Ehrfurcht zu wahren. Das Betreten des Friedhofes mit Hunden ist verboten. *Verhalten auf dem Friedhof*

## II. Zuständigkeiten

- Art. 5** Die Gemeindeversammlung: *Gemeindeversammlung*
- a) beschliesst das Reglement über den Friedhof und die Bestattungen;
  - b) genehmigt das jährliche Budget der Friedhofverwaltung (im Rahmen des gesamten Budgets);
  - c) genehmigt Kredite für grössere bauliche Projekte.
- Art. 6** Der Gemeinderat *Gemeinderat*
- a) wählt die Friedhofskommission und beauftragt diese mit dem Betrieb und dem Unterhalt des Friedhofes;
  - b) entscheidet bei Einsprachen gegen die Anwendung dieses Reglements, beschliesst die Strafen und behandelt Beanstandungen gegen die Friedhofskommission;
  - c) genehmigt die Pläne der Friedhofanlagen und entscheidet über bauliche Veränderungen im Friedhof;
  - d) beschliesst die Tarife im Tarifblatt;
  - e) wählt die Totengräber und den Friedhofpfleger;

<p><b>Art. 7</b> Die Friedhofscommission ist verantwortlich für die Verwaltung, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofes gemäss dem vorliegenden Reglement. Die Friedhofscommission ist Teil des Gemeinderates. Sie ist in engem Kontakt mit der Kirche.</p>	<p><i>Friedhofs- commission</i></p>
<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Totengräber erstellen die Gräber und sind für eine würdige Beisetzung verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Einzelheiten sowie die Entlohnung der Totengräber, des Friedhofpflegers werden im Pflichtenheft geregelt.</p>	<p><i>Totengräber</i></p>
<p><b>Art. 9</b> Die Bestattungsinstitute arbeiten eng mit der zuständigen Behörde zusammen. Sie sind das Bindeglied zwischen Angehörigen, Kirche, Friedhofscommission und der Gemeindeverwaltung.</p>	<p><i>Bestattungs- institute</i></p>
<p><b>Art. 10</b> Die Angehörigen</p> <p>a) sind verantwortlich für die Meldung des Todesfalls und der Art der Bestattung;</p> <p>b) beauftragen das Bestattungsinstitut;</p> <p>c) sind verantwortlich für die Grabpflege.</p>	<p><i>Angehörige</i></p>
<p><b>III. Verfahren und Fristen</b></p>	
<p><b>Art. 12</b> Die Angehörigen beauftragen in der Regel ein Bestattungsinstitut mit der Organisation der Bestattung.</p>	<p><i>Organisation der Bestattung</i></p>
<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut orientieren die Gemeindeverwaltung unverzüglich über folgende Punkte:</p> <p>a) Aufbahrungsart und Dauer;</p> <p>b) Bestattungsart und Bestattungstermin.</p> <p><sup>2</sup> Allfällige Meldungen an die Ortskirche erfolgen direkt durch die Angehörigen.</p>	<p><i>Meldung der Bestattung</i></p>
<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Für die Aufbahrung von Verstorbenen steht die Aufbahrungshalle in Plaffeien zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch in der Wohnung stattfinden, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.</p> <p><sup>3</sup> Die Benützung der Aufbahrungshalle richtet sich nach den Benützungsvorschriften der Gemeinde Plaffeien.</p>	<p><i>Aufbahrungshalle</i></p>
<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Aufbahrungsdauer beträgt:</p> <p>Mindestens 48 Stunden Maximal 96 Stunden</p> <p><sup>2</sup> Die Stellungnahme des Kantonsarztes bleibt vorbehalten.</p>	<p><i>Aufbahrungsdauer</i></p>
<p><b>Art. 16</b> Verstorbene müssen bestattet oder kremiert werden. Über Urne und Asche können die Angehörigen frei verfügen.</p>	<p><i>Bestattungspflicht</i></p>

**Art. 17** <sup>1</sup> Blumenschmuck und Kränze können in der Aufbahnhalle neben der Aufbahrung und nach der Bestattung beim Grab aufgestellt werden.

*Blumenschmuck und Kränze*

<sup>2</sup> Für die Kränze stehen eine beschränkte Anzahl Kranzständer zur Verfügung.

<sup>3</sup> Welke oder nicht mehr schöne Blumen und Kränze werden durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen oder durch den Friedhofpfleger entsorgt.

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Bestattung erfolgt in der Regel nach den Bestimmungen der Ortskirche.

*Bestattung*

<sup>2</sup> Wünschen die Angehörigen ausdrücklich keine Bestattung nach den Bestimmungen der Ortskirche, so erfolgt die Bestattung in Anwesenheit der Friedhofskommission in einer schlichten Zeremonie in Absprache mit den Angehörigen.

<sup>3</sup> Bestattungen finden in der Regel vom Montag bis Samstag statt. An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

<sup>4</sup> Für die vorzeitige Bestattung ist dem Gemeinderat eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der die Gründe dafür angegeben sind.

<sup>5</sup> Sofort nach der Bestattungsfeier schliessen die Totengräber das Grab.

**Art. 19** <sup>1</sup> Personen, welche ausserhalb des Bestattungskreises wohnhaft waren, dürfen ebenfalls bestattet werden, sofern dies vom Gemeinderat bewilligt wurde.

*Bestattung von auswärtigen Personen*

<sup>2</sup> Die Angehörigen haben hierzu beim Gemeinderat eine entsprechende Anfrage für die Bestattung von auswärtigen Personen vorzulegen. Dabei sind die erforderlichen Bedingungen einzuhalten.

<sup>3</sup> Die Bestattung von auswärtigen Personen ist kostenpflichtig.

#### **IV. Friedhofordnung**

*Grabarten*

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Grabarten des Friedhofs sind:

a) Einzelgrab

b) Urnenanlagen

c) Gemeinschaftsgrab

<sup>2</sup> Für die Geistlichen und Ordensleute ist ein besonderer Platz reserviert.

<sup>3</sup> Die Anordnung der Gräber hat sich nach den hierzu erstellten Plänen für den Friedhof zu richten.

<sup>4</sup> Auf dem ganzen Friedhofareal werden in der Regel nur Einzelgräber errichtet.

**Art. 21** <sup>1</sup> Erdbestattungen erfolgen in Reihengräbern.

*Erdbestattungen*

<sup>2</sup> Alle Verstorbenen ab Schulalter werden der Reihe nach bestattet.

<sup>3</sup> Kinder im Vorschulalter werden in dem für sie bestimmten Sektor bestattet.

**Art. 22** <sup>1</sup> Für die Beisetzung von Urnen steht eine Bodenurnengrabanlage zur Verfügung.

*Urnenanlagen*

<sup>2</sup> Eine Urne kann bis maximal 10 Jahre nach dem Tod eines erdbestatteten Angehörigen in dessen Grab beigesetzt werden. Massgebend für den Ablauf der Ruhezeit ist in diesem Fall aber das Datum der Erdbestattung und nicht das der Urnenbestattung.

**Art. 23** <sup>1</sup> Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden.

*Sargmaterialien*

<sup>2</sup> Särge für Kremationen dürfen keine Metallbeschläge aufweisen.

<sup>3</sup> Wenn ein Sarg die Normalmasse von 1985 mm x 65 cm überschreitet, hat das Bestattungsinstitut dem Totengräber 24 Stunden vor der Beisetzung Mitteilung zu machen.

<sup>4</sup> Umsargungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

**Art. 24** Das Urnenmaterial muss verrotbar sein.

*Urnenmaterialien*

**Art. 25** Die Grabtiefe beträgt:

*Grabtiefe*

a) bei der Erdbestattung	175 cm
b) bei der Bodenurnenbestattung	80 cm

**Art. 26** <sup>1</sup> Die nachfolgenden Massangaben für das Grabmal sind als Maximum zu verstehen und sollen nicht die Form bestimmen.

*Massangaben für Grabmal  
Massangaben für Grabbeete, inkl. Grabmal*

Reihengräber:	Höhe	Breite
Erwachsene	130 cm	60 cm
Kinder	80 cm	45 cm

<sup>2</sup> Die nachfolgenden Massangaben für Grabbeete (inkl. Grabmal) sind einzuhalten.

Reihengräber:	Länge	Breite
Erwachsene	160 cm	60 cm
Kinder	80 cm	50 cm

<sup>3</sup> Die Grabumrandung ist 15 cm hoch.

<sup>4</sup> Der Zwischenraum von einem Grabmal zum andern beträgt 30 cm.

<sup>5</sup> Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt zwischen 75 und 90 cm.

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Boden-Urnengräber sind nach folgenden Massen zu erstellen:

*Massangabe Urnengrab*

Länge/Breite Grabstätte 80 x 50 cm (Einfassung)  
Grabmalhöhe 85 cm (ab Boden)  
Grabumrandungen L 80 cm x B 50 cm  
Höhe max. 12 cm (ab Boden)  
Distanz zwischen Gräbern 20 bis 30 cm  
Distanz zwischen Grabreihen 80 cm

- Art. 28** <sup>1</sup> Auf jedem Grabhügel ist grundsätzlich ein einfaches Holzkreuz oder ein dem Glaubensbekenntnis entsprechendes Zeichen zu setzen, welches bei der Aufstellung des Grabmales von den Angehörigen zu entfernen ist. *Grabkreuz*
- <sup>2</sup> Die Totengräber setzen eine Holzumrandung um den Grabhügel.
- <sup>3</sup> Die Angehörigen sorgen dafür, dass der Grabhügel mit Blumen geziert und geschmückt wird.
- Art. 29** <sup>1</sup> Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in seine Umgebung einzufügen. *Grabmal / Material*
- <sup>2</sup> Es muss aus ruhig wirkendem Material angefertigt sein.
- <sup>3</sup> Verboten sind Grabmäler aus Holz, Drahtkonstruktionen, Kunststoff, Email, Porzellan oder aus mehreren verschiedenen Gesteinsarten (Natursteine ausgenommen).
- Art. 30** <sup>1</sup> Es darf kein Grabmal auf das Grab gesetzt oder geändert werden ohne vorherige Bewilligung durch den Gemeinderat. *Grabmal / Setzen*
- <sup>2</sup> Das Bewilligungsgesuch muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Vorlage der Pläne des Grabmales (Masse, Farbe, Art) an den Gemeinderat gerichtet werden.
- <sup>3</sup> Das Grabmal darf in der Regel frühestens 8 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.
- Art. 31** <sup>1</sup> Unterhalt und Schmuck des Grabes sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen. *Unterhalt der Gräber*
- <sup>2</sup> Der Schmuck des Grabes soll einfach sein und der Würde des Ortes entsprechen.
- <sup>3</sup> Jegliche Abfälle, wie verwelkte Blumen, Unkraut, Papier, Stoffbänder, usw. sind an dem dafür vorgesehenen Ort zu deponieren.
- <sup>4</sup> Pflanzen und Sträucher, welche die Höhe der Grabmäler überragen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- <sup>5</sup> Die Grabdeckung mit Platten oder vollständige Kiesbedeckung ist bewilligungspflichtig (Art. 30 Abs. 2 ist anzuwenden.)
- <sup>6</sup> Mindestens ein Drittel der Grabfläche ist zu bepflanzen.
- Art. 32** <sup>1</sup> Die Rechtsnachfolger des Verstorbenen lassen beschädigte oder schief stehende Grabmäler, innert 30 Tagen nach dem sie durch Gemeinde darüber in Kenntnis gesetzt wurden, in Ordnung bringen. *Unterhalt der Grabmäler*
- <sup>2</sup> Nach der gesetzten Frist lässt die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten der Rechtsnachfolger ausführen.
- Art. 33** <sup>1</sup> Das Gemeinschaftsgrab hat ein gemeinsames Grabmal. Es werden keine weiteren Merkmale angebracht. *Grabmal des Gemeinschaftsgrabes*
- <sup>2</sup> Auf Wunsch der Angehörigen wird durch den Gemeinderat an einer vorgesehenen Stelle beim Gemeinschaftsgrab auf deren Kosten ein Namensschild des Verstorbenen angebracht.
- <sup>3</sup> Das Aufstellen von Blumen oder Kerzen ist erlaubt. Die Friedhofver-

waltung räumt diese nach eigenem Ermessen.

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Gemeinde Plasselb übernimmt den Unterhalt der Wege.

*Unterhalt zu Lasten der  
Gemeinde*

<sup>2</sup> Hat der Verstorbene keine Rechtsnachfolger, übernimmt die Gemeinde Plasselb die Kosten der Grabpflege.

**Art. 35** <sup>1</sup> Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden.

*Dauer des Grabes*

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Grabräumung. Sie kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange er über deren Platz nicht notwendigerweise für neue Gräber verfügen muss. Solange die Gräber aufrechterhalten bleiben, haben die Rechtsnachfolger des Verstorbenen das Grab zu unterhalten.

**Art. 36** <sup>1</sup> Nach 20 Jahren sind das Grabmal, die Umrandungen sowie die Bepflanzungen auf vorherige schriftliche Anzeige der Gemeinde innert 30 Tagen zu räumen.

*Aufhebung*

<sup>2</sup> Nach Ablauf der gesetzten Frist ordnet der Gemeinderat die Räumungsarbeiten auf Kosten der Rechtsnachfolger des Verstorbenen an.

## V. Gebührenordnung

**Art. 37** <sup>1</sup> Sämtliche Gebühren werden durch den Gemeinderat im Rahmen der folgenden Minimal- und Maximalbeiträgen festgesetzt.

*Wohnsitz in Plasselb*

<sup>2</sup> Die Rechtsnachfolger des Verstorbenen haben folgende Bestattungskosten zu bezahlen.

*Bestattungskosten /  
Gebühren für*

Erdbestattung	Fr. 500.00	bis	Fr. 1000.00
Urnenbestattung	Fr. 300.00	bis	Fr. 600.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 150.00	bis	Fr. 300.00

<sup>3</sup> Die Rechtsnachfolger von Verstorbenen, die bei ihrem Tod den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Plasselb hatten, haben zusätzlich zu den Bestattungskosten folgende Grabplatzgebühr zu entrichten:

*Grabplatzgebühr*

a) die Grabplatzgebühr bei Erdbestattung  
Nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft seit:

1 - 10 Jahren	Fr. 300.00	bis	Fr. 500.00
11 - 20 Jahren	Fr. 600.00	bis	Fr. 1000.00
20 und mehr Jahre	Fr. 1000.00	bis	Fr. 1500.00
nie in der Gemeinde wohnhaft	Fr. 1500.00	bis	Fr. 2000.00

b) die Grabplatzgebühr bei Bodenurnenbestattung  
Nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft, seit:

1 - 10 Jahren	Fr. 200.00	bis	Fr. 300.00
11 - 20 Jahren	Fr. 300.00	bis	Fr. 500.00
20 und mehr Jahre	Fr. 500.00	bis	Fr. 700.00
nie in der Gemeinde wohnhaft	Fr. 800.00	bis	Fr. 1000.00

<sup>4</sup> Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle wird von der Gemeinde Plasselb festgelegt.

<sup>5</sup> Die Rechtsnachfolger von Verstorbenen, welche zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Plasselb Wohnsitz hatten, haben eine Garantieerklärung abzugeben, dass sie den ordentlichen Unterhalt des Gra-

besorgen.

<sup>6</sup> Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so wird folgende Grabunterhaltsgebühr erhoben:

Für ein traditionelles Grab	Fr. 5'000.00	bis	Fr. 8'000.00
Für ein Bodurnengrab	Fr. 3'000.00	bis	Fr. 4'000.00

**Art. 38** Alle anderen Kosten, namentlich für den Sarg, das Einsargen, das Grabkreuz, den Leichentransport, die Dienstleistungen der Pfarrei, das Grabmal und die Grabbepflanzung gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.

*Andere Kosten*

**Art. 39** Alle Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

*Frist*

## VI. Ausgrabungen und Verlegungen

**Art. 40** <sup>1</sup> Die Exhumierung der sterblichen Überreste einer Person, sowie ihre Verlegung innerhalb des gleichen Friedhofs bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales, wenn die Bestattung weniger als zwanzig Jahre zurückliegt.

*Ausgrabungen und Verlegungen*

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Verfügungen der Gerichtsbehörden.

<sup>3</sup> Die nach Ablauf der Frist von zwanzig Jahren ausgegrabenen Gebeine werden gesammelt und an einen eigens zu diesem Zweck bestimmten Teil des Friedhofs verbracht.

## VII. Haftung, Bussen und Rechtsmittel

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern befindlichen Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.

*Haftung*

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Gesetz vom 16. September 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

**Art. 42** <sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden je nach Schwere des Falls mit Bussen von 20.00 bis 1'000.00 Franken geahndet.

*Bussen*

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

**Art. 43** <sup>1</sup> Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).

*Rechtsmittel*

*a) Einsprache an den Gemeinderat*

<sup>2</sup> Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.

<sup>3</sup> Für die Bussenverfügungen bleibt Art. 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

**Art. 44** Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

*b) Beschwerde an den Oberamtmann*

### VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 45**<sup>1</sup> Die Konzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.

*Konzessionen*

<sup>2</sup> Sie werden nicht mehr erneuert.

<sup>3</sup> Bestehende Konzessionen, deren Dauer im Begründungsakt nicht bestimmt wurden, erlöschen 80 Jahre nach ihrer Erteilung (Art. 63 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).

**Art. 46** Frühere und diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen sind aufgehoben.

*Aufhebung*

**Art. 47** Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

*Inkrafttreten*

### Erlass

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement am 13.10.2006 genehmigt.

Plasselb, den 13. Oktober 2006

Gemeindeschreiber



Anton Raemy



Gemeindeammann

  
Hervé Brügger

### Genehmigung

Von der Direktion für Gesundheit und Soziales genehmigt am 20. Februar 2007

Staatsrätin



Anne-Claude Demierre